



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament  
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa  
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament  
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European  
Európsky parlament Evropský parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet

Generaldirektion Finanzen  
Direktion Finanzielle und soziale Rechte der Mitglieder  
Referat Entschädigung und soziale Rechte der Mitglieder  
Der Referatsleiter

DE MASI Fabio  
WIB 03M031  
Bruxelles  
Belgique

Brüssel, 10/02/2016

**BESCHEINIGUNG ÜBER DAS EINKOMMEN 2015  
NACH ARTIKEL 10 DES ABGEORDNETENSTATUTS**

Hiermit wird bescheinigt, dass sich das von :

**NAME EMPFÄNGER(IN) : DE MASI Fabio**

**Geburtsdatum : 07/03/1980**

**Identifikationsnummer :**

im Rahmen seines (ihres) Mandats im Europäischen Parlament für den Zeitraum vom  
01/01/2015 bis zum 31/12/2015 bezogene Einkommen wie folgt zusammensetzt :

|                                 |                       |
|---------------------------------|-----------------------|
| <b>Bruttobetrag<sup>1</sup></b> | <b>97 401,30 EUR</b>  |
| <b>Zu versteuernder Betrag</b>  | <b>97 321,26 EUR</b>  |
| <b>Unionssteuer<sup>2</sup></b> | <b>-21 396,30 EUR</b> |

Diese Bescheinigung wird zur Abgabe von Steuererklärungen ausgestellt.



Sune HANSEN

<sup>1</sup> Bruttobetrag, gegebenenfalls nach Abzügen, gemäß Artikel 9, 10 und 11 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (ABl. L 262 vom 7.10.2005, S. 5).

<sup>2</sup> Die Unionssteuer wird gemäß Artikel 12 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments und Artikel 4 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8) an der Quelle erhoben.

IdNr. [REDACTED]  
Steuernummer [REDACTED]  
(Bitte bei Rückfragen angeben)Steuerkasse  
Hamburg  
20095 Hamburg  
Steinstraße 10  
Tel.: 040/42853-3420FHH Finanzamt, Pf 500471, 22704 HH  
000001573Herrn/Frau/Firma  
Gruber  
Birgit  
Lübsche Str. 96  
23966 Wismar**EINGANG**

21. NOV. 2016

Erl.: .....

**Bescheid für 2015**

über

**Einkommensteuer  
Kirchensteuer  
und  
Solidaritätszuschlag**für  
Herrn Fabio de Masi [REDACTED]

Hamburg

**Festsetzung****Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festgesetzt werden.....

Abrechnung (Stichtag 10.11.2016)  
des Finanzamts für Steuererhebung in Hamburg

bereits getilgt.....

mithin sind zu wenig entrichtet.....

Bitte zahlen Sie  
spätestens am 21.12.2016.....

| Einkommen-<br>steuer<br>€ | Solidaritäts-<br>zuschlag<br>€ | Kirchenst.<br>kath.<br>€ |
|---------------------------|--------------------------------|--------------------------|
| 6.527,00                  | 296,94                         | 485,91                   |
| 0,00                      | 0,00                           | 0,00                     |
| 6.527,00                  | 296,94                         | 485,91                   |
| 6.527,00                  | 296,94                         | 485,91                   |

Abrechnung (Stichtag 10.11.2016)  
des Finanzamts für Steuererhebung in Hamburg

Abrechnungszeitraum.....

abzurechnen sind.....

bereits getilgt.....

mithin sind zu wenig entrichtet.....

Bitte zahlen Sie  
spätestens am 10.12.2016.....

| Einkommenst.<br>Vorausz. 16<br>€ | Sol.Zuschlag<br>Vorausz. 16<br>€ | KiSt.rk.<br>Vorausz.<br>€ |
|----------------------------------|----------------------------------|---------------------------|
| 1.-4.Vj 2016<br>6.768,00         | 1.-4.Vj 2016<br>288,00           | 1.-4.Vj 16<br>472,00      |
| 0,00                             | 0,00                             | 0,00                      |
| 6.768,00                         | 288,00                           | 472,00                    |
| 6.768,00                         | 288,00                           | 472,00                    |

Die Vorauszahlungen zahlen Sie bitte bis zu den in der unten stehenden Übersicht angegebenen Fälligkeiten.

Bescheid für 2015 über Einkommensteuer Kirchensteuer und  
Solidaritätszuschlag vom 18.11.2016**Vorauszahlungen**

Als Vorauszahlungen werden festgesetzt und sind zu entrichten:

|                                   | 10. März<br>€ | 10. Juni<br>€ | 10. September<br>€ | 10. Dezember<br>€ |
|-----------------------------------|---------------|---------------|--------------------|-------------------|
| Einkommensteuer:<br>2016          |               |               |                    | 6.768,00          |
| 2017 und weitere Jahre            | 1.692,00      | 1.692,00      | 1.692,00           | 1.692,00          |
| Solidaritätszuschlag:<br>2016     |               |               |                    | 288,00            |
| 2017 und weitere Jahre            | 72,00         | 72,00         | 72,00              | 72,00             |
| Kirchensteuer katholisch:<br>2016 |               |               |                    | 472,00            |
| 2017 und weitere Jahre            | 118,00        | 118,00        | 118,00             | 118,00            |

**Besteuerungsgrundlagen****Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

|                                                                       |        |       | €             |
|-----------------------------------------------------------------------|--------|-------|---------------|
| Sonstige Einkünfte                                                    |        |       |               |
| Einkünfte als Abgeordneter                                            | 97.321 |       |               |
| Einkünfte                                                             | 97.321 |       | 97.321        |
| Summe der Einkünfte                                                   |        |       | 97.321        |
| Gesamtbetrag der Einkünfte                                            |        |       | 97.321        |
| <b>ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>                        |        |       |               |
| Beiträge zur Krankenversicherung<br>inklusive etwaiger Zusatzbeiträge | 7.364  |       |               |
| Beiträge zur Pflegeversicherung                                       | 1.149  |       |               |
| Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1<br>Nr. 3 EStG                     | 8.513  |       |               |
| ab Beitragsrückerstattung                                             | 4.800  |       |               |
| verbleiben                                                            | 3.713  | 3.713 |               |
| Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen                            |        | 3.713 | 3.713         |
| <b>unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>                         |        |       |               |
| Zuwendungen an politische Parteien                                    | 1.650  |       |               |
| im Kalenderjahr 2015 geleistete Zuwendun-<br>gen § 10b EStG           | 2.729  |       |               |
| im Veranlagungszeitraum abziehbar                                     | 4.379  | 4.379 |               |
| gezahlte Kirchensteuer                                                |        | 134   |               |
| Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben                     |        | 4.513 | 4.513         |
| <b>Einkommen</b>                                                      |        |       | <b>89.095</b> |
| ab Freibeträge für Kinder für das am [REDACTED] 2009 geborene Kind    |        |       | 3.576         |
| <b>zu versteuerndes Einkommen</b>                                     |        |       | <b>85.519</b> |



**Bescheid für 2015 über Einkommensteuer Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag vom 18.11.2016**

**Berechnung der Steuer**

|                                                                         | €            |
|-------------------------------------------------------------------------|--------------|
| zu versteuern nach dem Grundtarif                                       | 85.519       |
| ab ausländische Steuern                                                 | 27.656       |
| Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g Nr. 1 EStG | 21.396       |
| Ermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen                           | 825          |
|                                                                         | 36           |
| <b>verbleiben</b>                                                       | <b>5.399</b> |
| dazu Kindergeld für das am [REDACTED] 2009 geborene Kind                | 1.128        |
| <b>festzusetzende Einkommensteuer</b>                                   | <b>6.527</b> |

**Berechnung des Solidaritätszuschlags**

|                                                                                                   | €               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 1 Kind(er) i.H.v. 3.576 €  | 85.519          |
| darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt | 5.399,00        |
| <b>Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag</b>                                           | <b>5.399,00</b> |
| davon 5,5 % Solidaritätszuschlag                                                                  | 296,94          |

**Berechnung der Kirchensteuer**

|                                                                                                   | €        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| zu versteuerndes Einkommen                                                                        | 85.519   |
| darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt | 5.399,00 |
| katholische Kirchensteuer: 9 % von 5.399,00                                                       | 485,91   |

**Erläuterungen zur Festsetzung**

Falls Sie beabsichtigen, gegen diesen Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen oder einen Antrag auf schlichte Änderung zu stellen, sollten Sie die Belege zu Ihrer Steuererklärung, die zu dieser Steuerfestsetzung geführt hat, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Änderungsverfahrens aufbewahren. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO), sollten die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehalts der Nachprüfung aufbewahrt werden. Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind (z.B. ärztliche Atteste), sollten entsprechend länger aufbewahrt werden. Aufbewahrungspflichten nach § 147 AO oder anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Ihre Zuwendungen an politische Parteien wurden in Höhe von 22.220 € steuerlich anerkannt. Für 1.650 € wurde Ihnen die Steuerermäßigung nach § 34g Nr. 1 EStG (50 %) gewährt. Der darüber hinausgehende Betrag von 20.570 € - höchstens 1.650 € (gesetzliche Abzugsgrenze) - wurde nach § 10b Abs. 2 EStG als Sonderausgaben abgezogen.



Bescheid für 2015 über E i n k o m m e n s t e u e r Kirchensteuer und  
Solidaritätszuschlag vom 18.11.2016

Für 1 Kind(er) wurde ein Freibetrag für Kinder gemäß § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden - auch soweit lediglich ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch bei der Bemessung der Unterhaltsverpflichtung nach § 1612b BGB besteht - insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 51 a Abs. 2 EStG) wurde dagegen das Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet.

Bei Fragen zur Berechnung der Kirchensteuer gibt auch die Kirche Auskunft unter der Nummer 040/30620-1044.

Der Festsetzung liegen Ihre (am 25.05.2016 um 15:48:07 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zu Grunde.

Die Ergebnisse der Verarbeitung wurden zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden (z.B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zur Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG
- der Höhe des Grundfreibetrages (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)
- der beschränkten Abziehbarkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG
- des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung
- der Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 9, § 9 Absatz 6 EStG)

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist ferner gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AO vorläufig hinsichtlich

- der Kürzung der Beiträge zur Basiskrankenversicherung im Sinne § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG um Bonuszahlungen der Krankenkasse für gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 65a SGB V)

Der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Kürzung der Beiträge zur Basiskrankenversicherung im Sinne § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG um Bonuszahlungen der Krankenkasse für gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 65a SGB V) umfasst nicht die Frage einer Kürzung der Beiträge zur Basiskrankenversicherung um erstattete Beiträge und um Prämienzahlungen nach § 53 SGB V.

Die Festsetzung der Kirchensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.



000000

**Bescheid für 2015 über Einkommensteuer Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag vom 18.11.2016**

Der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten stützt sich auch auf § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AO und umfasst deshalb auch die Frage einer eventuellen einfachgesetzlich begründeten steuerlichen Berücksichtigung.

**Besteuerungsgrundlagen für Vorauszahlungen****Berechnung der Bemessungsgrundlage**

|                                                                       |               |       |       | €             |
|-----------------------------------------------------------------------|---------------|-------|-------|---------------|
| <b>Sonstige Einkünfte</b>                                             |               |       |       |               |
| Einkünfte als Abgeordneter                                            | 97.321        |       |       |               |
| <b>Einkünfte</b>                                                      | <b>97.321</b> |       |       | <b>97.321</b> |
| <b>Summe der Einkünfte</b>                                            |               |       |       | <b>97.321</b> |
| <b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>                                     |               |       |       | <b>97.321</b> |
| <b>ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>                        |               |       |       |               |
| Beiträge zur Krankenversicherung<br>inklusive etwaiger Zusatzbeiträge | 7.364         |       |       |               |
| Beiträge zur Pflegeversicherung                                       | 1.149         |       |       |               |
| Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1<br>Nr. 3 EStG                     | 8.513         |       |       |               |
| ab Beitragsrückerstattung                                             | 4.800         |       |       |               |
| verbleiben                                                            | 3.713         | 3.713 |       |               |
| Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen                            |               | 3.713 |       | 3.713         |
| <b>unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>                         |               |       |       |               |
| Zuwendungen an politische Parteien                                    | 1.650         |       |       |               |
| im Kalenderjahr 2016 geleistete Zuwendun-<br>gen § 10b EStG           | 2.729         |       |       |               |
| im Veranlagungszeitraum abziehbar                                     | 4.379         | 4.379 |       |               |
| gezahlte Kirchensteuer                                                |               |       | 134   |               |
| Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben                     |               |       | 4.513 | 4.513         |
| <b>Für die Anwendung des ESt-Tarifs maßgebender Betrag</b>            |               |       |       | <b>89.095</b> |

**Berechnung der Jahresvorauszahlungen 2016**

|                                                                            |        |  | €            |
|----------------------------------------------------------------------------|--------|--|--------------|
| zu versteuern nach<br>dem Grundtarif                                       | 89.095 |  | 29.025       |
| ab ausländische Steuern                                                    |        |  | 21.396       |
| Ermäßigung für Zuwendungen an<br>politische Parteien nach § 34g Nr. 1 EStG |        |  | 825          |
| Ermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen                              |        |  | 36           |
| <b>Jahresvorauszahlungsbetrag 2016 - Einkommensteuer -</b>                 |        |  | <b>6.768</b> |

**Bescheid für 2015 über E i n k o m m e n s t e u e r Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag vom 18.11.2016**

**Berechnung der Vorauszahlungen für den Solidaritätszuschlag**

|                                                                                                   | €             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 1 Kind(er) i.H.v. 3.624 €  | 85.471        |
| darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt | 5.246,00      |
| Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag                                                  | 5.246,00      |
| davon 5,5 % Solidaritätszuschlag                                                                  | 288,53        |
| <b>Jahresvorauszahlungsbetrag 2016 - Solidaritätszuschlag -</b>                                   | <b>288,53</b> |

**Berechnung der Kirchensteuer**

|                                                                                                   | €        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 1 Kind(er) i.H.v. 3.624 €  | 85.471   |
| darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt | 5.246,00 |
| katholische Kirchensteuer: 9 % von 5.246,00                                                       | 472,14   |

**E r l ä u t e r u n g e n z u d e n V o r a u s z a h l u n g e n**

Bei der Berechnung der Vorauszahlungen ab 2015 wurde das Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 berücksichtigt. Vorauszahlungen wurden festgesetzt, weil sie mindestens 400 Euro/Jahr betragen. Dies ist selbst dann der Fall, wenn sich seit der letzten Veranlagung eine Steuererstattung oder nur eine geringere Steuernachzahlung ergeben hat, weil bestimmte Besteuerungsgrundlagen im Vorauszahlungsverfahren nicht berücksichtigt werden können.





Bescheid für 2015 über E i n k o m m e n s t e u e r Kirchensteuer und  
Solidaritätszuschlag vom 18.11.2016

### **R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g**

Die Festsetzung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und der Vorauszahlungen kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Gegen die Kirchensteuerfestsetzung und die Festsetzung der Kirchensteuer-Vorauszahlungen ist der Einspruch gegeben.

Die Einsprüche sind bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Kirchensteuerfestsetzung kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die zugrunde gelegte Einkommensteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Zur Einlegung des Einspruchs ist derjenige befugt, gegen den sich die Kirchensteuerfestsetzung (Festsetzung der Kirchensteuer-Vorauszahlungen) richtet.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über das ElsterOnline-Portal ([www.elsteronline.de](http://www.elsteronline.de)) zu übermitteln.

### **Z a h l u n g u n d F o l g e n v e r s p ä t e t e r Z a h l u n g**

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Abgabeart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sie können auch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet. Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag.

**A l l g e m e i n e s:** Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden.